

Jakob & Naumann
Umweltdienste GmbH

18. Feb. 2019

Finanzamt Meißen | Postfach 10 01 51 | 01651 Meißen

Bearbeitet:	Geprüft:	EDV-Vermerk:
-------------	----------	--------------

Datum
13. Februar 2019

Durchwahl
Telefon 2727

Bearbeiter
Frau Keul

Zimmer
227H3

**Steuernummer/
Aktenzeichen**
209 / 111 / 00445
Identifikationsnummer(n)
Firma
Jakob & Naumann Umwelt- dienste GmbH
M.-v.-Minckwitz- Allee 11
01558 Großenhain

Länderschlüssel:	3
Finanzamtsnummer:	209
Steuernummer:	20911100445
Sicherheitsnummer:	16570555

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Firma Jakob & Naumann Umweltdienste GmbH, M.-v.-Minckwitz- Allee 11, 01558 Großenhain
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

Hausanschrift
Finanzamt Meißen
Heinrich-Heine-Straße 23
01662 Meißen

Internet
www.finanzamt-meissen.de

E-Mail
poststelle@fa-meissen.smf.sachsen.de*

Telefon
03521 718-0

Telefax
03521/7182000

Bankkonto
Deutsche Bundesbank; Filiale
Leipzig
IBAN
DE75 8600 0000 0086 0015 38
BIC
MARKDEF1860

Sprechzeiten
Montag 07:30 - 15:30
Dienstag 07:30 - 18:00
Mittwoch 07:30 - 13:00
Donnerstag 07:30 - 17:00
Freitag 07:30 - 12:00

Verkehrsverbindung
Zu erreichen mit
Bus Linie B Kreyerner Straße
Bus Linie 411 Ziegelstraße
Behindertenparkplätze vor Ort

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 13. Februar 2019 bis zum 12. Februar 2022.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (Internet: www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen.

*Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.finanzamt.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.



Karina Keul
Sachbearbeiterin



Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.